



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0870/2018/2		Datum: 25.10.2018			
Baudezernent					
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			Az.:	
Betreff:					
Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes Stollen Fachbach					
Gremienweg:					
08.11.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
29.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadtverwaltung Koblenz zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Stollen Fachbach“ die folgende Stellungnahme gegenüber der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord – Obere Wasserbehörde - abgibt.

Text der Stellungnahme:

Die geplante Bestimmung der Rechtsverordnung zum geplanten Wasserschutzgebiet „Stollen Fachbach“, dass in der Schutzzone III die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten verboten ist, stellt einen unverhältnismäßig starken Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Koblenz dar.

Eine städtebauliche Entwicklung in weiten Teilen der Ortslage Arenberg und eine städtebauliche Erweiterung der Ortslagen Arenberg oder Arzheim nach Osten ist nur nach Erteilung einer Befreiung von diesem Verbot durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord möglich.

Der verwaltungsinterne Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes enthält bereits Vorschläge für potentielle Baugebiete, die zumindest teilweise in der geplanten Schutzzone III liegen.

Die Stadt Koblenz fordert daher, dass die Ausweisung von Baugebieten und die Aufstellung von Bebauungsplänen in den bereits bebauten Ortslagen und in einem Pufferabstand von 500m um die vorhandenen Ortslagen nicht verboten wird, um eine weitere städtebauliche Entwicklung der Stadtteile Arenberg und Arzheim zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die obere Wasserbehörde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt und kann die Belange des Gewässerschutzes im Verfahren geltend machen. Der Schutz des Trinkwassers kann daher auch durch Festsetzungen und Regelungen in der Bauleitplanung gewährleistet werden. Der Trinkwasserschutz erfordert nicht, dass eine Bauleitplanung in Wasserschutzgebieten nicht mehr stattfinden darf. Daher muss unter der vorerwähnten Rahmenbedingung in der Zonen III auch eine städtebauliche Entwicklung möglich sein.

Von der Aufhebung des Verbotes zur Ausweisung von Baugebieten wären nur kleine Randbereiche der Schutzzone III betroffen, so dass die Schutzwirkung des Wasserschutzgebietes erhalten bliebe. Eine Einschränkung des Schutzniveaus würde nicht eintreten; das Verbot der Ausweisung von Baugebieten ist daher unter Berücksichtigung der Belange der Stadtentwicklung zu streichen.

Weiterhin fordern wir, die Abgrenzung der Schutzzone III dahingehend anzupassen, dass die bereits bebauten Ortslagen nicht einbezogen werden, um sich daraus ergebende Beschränkungen der privaten Grundstückseigentümer auszuschließen.

Auch die Beschränkungen für die bestehende Bebauung im Bereich der ehem. Mühlenbacher Grube durch die Lage in der Schutzzone II sehen wir als problematisch an. Insbesondere die Nutzungsänderung und Umgestaltung von vorhandenen baulichen Anlagen sollte hier nicht grundsätzlich verboten werden.

Aufgrund der Bedeutung des Truppenübungsplatzes Schmidtenhöhe für die Bundeswehr sieht die Stadt Koblenz die Notwendigkeit, dass hier auch zukünftig militärische Aktivitäten stattfinden können. Die geplante Ausweisung darf diesem Interesse nicht zuwiderlaufen.

Grundsätzlich ist die Frage aufgetreten, ob für die Abgrenzung der Wasserschutzzone III die geologischen Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Sickerwasserströme mit hinreichender Genauigkeit ermittelt wurden. Die Annahme von pauschalen Sickerwasserströmen mit hohem Sicherheitszuschlag ist nach unserer Auffassung nicht sachgerecht, da diese zu einer unnötig großen Abgrenzung der Schutzzone III führen könnte.

Wir fordern daher die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf, das der Abgrenzung der Schutzzonen zu Grunde liegende hydrogeologische Gutachten zu veröffentlichen und der Stadtverwaltung zu erläutern. Sollten die darin zu Grunde gelegten Annahmen sehr pauschal getroffen worden sein, sind die tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnisse zu ermitteln und für die Abgrenzung der Schutzzonen heranzuziehen.

Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der ehemaligen Grube Mühlenbach mehrere Halden von kontaminiertem Abraum vorhanden sind. Das Vorhandensein von Bodenkontaminationen in den Wasserschutzzonen II und III wird von der Stadt Koblenz als möglicherweise problematisch betrachtet. Daher wird eine Prüfung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord angeregt, ob von den Abraumhalden Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung aus dem Fachbacher Stollen ausgehen können.

Begründung:

Zur Entwässerung des Stollensystems der Grube Mühlenbach wurde ein Entwässerungsstollen ins Lahntal hergestellt. Es handelt sich dabei um den „Fachbacher Stollen“.

Zwischenzeitlich wird aus diesem Stollen der Großteil des Trinkwassers für die Verbandsgemeinde Bad Ems gewonnen.

Um eine Beeinträchtigung des Trinkwassers zu vermeiden, soll der gesamte Grundwasser-Einzugsbereich des Fachbacher Stollens und des angeschlossenen Stollensystems der Grube Mühlenbach als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden.

Aufgrund der großen Länge des Fachbacher Stollens und der Ausdehnung des Stollensystems ist auch das Wasserschutzgebiet vergleichsweise groß und betrifft große Teile des Stadtgebietes Koblenz. So sind insbesondere ein großer Teil der Ortslage Arenberg sowie die Außenbereiche, die östlich an die

Ortslagen Arzheim und Arenberg anschließen, Teil der Wasserschutzzone III.

Gemäß Entwurf der Rechtsverordnung ist in der Schutzzone III gemäß Punkt 3.3 die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten allgemein verboten.

Dies stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Koblenz dar, da eine städtebauliche Entwicklung in der ausgedehnten Schutzzone III nur nach Erteilung einer Befreiung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord möglich wäre. Der Wasserschutz trägt jedoch einen solch gravierenden Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Koblenz nicht, da ein absolutes Planungsverbot zum Schutz des Wassers nicht notwendig ist. Zum einen liegen die betroffenen Flächen nur am äußeren Rand der Schutzzone III, zum anderen kann dem Wasserschutz durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung problemlos Rechnung getragen werden.

Da die SGD Nord im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt wird, kann sie die Belange des Wasserschutzes dort geltend machen.

Die Stadt Koblenz hat daher – vorbehaltlich der Beschlussfassung in den politischen Gremien der Stadt – die vorstehende Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes abgegeben.

Anlagen:

- Übersichtsplan: Abgrenzung der Schutzzonen
- Entwurf der Rechtsverordnung

Historie:

- Abgrenzungstermin des Wasserschutzgebietes am 08.09.2016 durch die Regionalstelle Wasserwirtschaft bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems unter Beteiligung von Vertretern der Stadt Koblenz
- Beteiligung der Stadt Koblenz – Umweltamt und Baudezernat – als Träger öffentlicher Belange, Abgabe einer Stellungnahme am 04.07.2018 durch das Umweltamt mit dem Tenor, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
- Erste Offenlage der Planunterlagen vom 11.06.2018 bis 10.07.2018
- Zweite Offenlage der Planunterlagen vom 27.08.2018 bis 26.09.2018, Frist zur Abgabe der Stellungnahme: 10.10.2018
- Gemeinsame Sitzung der Ortsbeiräte Arenberg-Immendorf und Arzheim am 8.10.2018 zum Thema Wasserschutzgebiet Stollen Fachbach. Anregungen aus dieser Sitzung wurden in die vorliegende Stellungnahme übernommen.
- Beratung der Vorlage in der Sitzung des Fachbereichsausschusses IV am 18.10.2018; Vorlage ohne Beschlussempfehlung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.10.2018 verwiesen.
- Beratung der Unterrichtungsvorlage UV/0426/2018 „Sachstand Wasserschutzgebiet Stollen Fachbach“ in der Sitzung des Umweltausschusses am 24.10.2018. Anregungen, die sich aus der Sitzung ergeben haben, wurden in die vorliegende Beschlussvorlage BV/0870/2018/2 aufgenommen.

